

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein
Internationales Energieprogramm
— Drucksache 7/3027 —

A. Zielsetzung

Sicherung der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland durch internationale Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Übereinkommen vom 18. November 1974, das von Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten unterzeichnet ist, erstreckt sich auf

- die Schaffung eines Krisenmechanismus, mit dessen Hilfe künftige Störungen in der Mineralölversorgung gemeinsam und solidarisch bewältigt werden können,
- die Schaffung eines Informationssystems über den Erdölmarkt und die Tätigkeit der internationalen Ölgesellschaften,
- multilaterale Zusammenarbeit, um langfristig die Abhängigkeit der Energieversorgung vom Mineralöl zu vermindern, und zwar insbesondere durch die Ausarbeitung von Programmen zur rationellen Energieverwendung, zur beschleunigten Entwicklung alternativer Energiequellen, für Energieforschung und -entwicklung sowie für die Urananreicherung,
- die Absicht, mit anderen Verbraucherländern und Rohölförderländern Möglichkeiten für eine stabile Ölversorgung zu vernünftigen Bedingungen zu suchen und die Kooperation mit diesen Ländern einzuleiten.

Das Abkommen sieht für seine Durchführung die Errichtung einer Internationalen Energie-Agentur vor.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Übereinkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der deutsche Anteil an den Sach- und Personalkosten für die vorgesehene Internationale Energie-Agentur wird ab 1975 auf rd. 1,5 Millionen DM jährlich geschätzt; die Ausgaben sind bei der Fortschreibung des Finanzplanes des Bundes zu berücksichtigen. Weitere Kosten können durch die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an gemeinsamen Programmen entstehen.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Narjes

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 141. Sitzung am 16. Januar 1975 ohne Aussprache dem Ausschuß für Wirtschaft federführend, dem Ausschuß für Forschung und Technologie und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß nach § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie und der Rechtsausschuß haben beide den Gesetzentwurf am 19. Februar 1975 beraten und seine unveränderte Annahme empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat das Internationale Energieprogramm bereits bei den Beratungen des Energiesicherungsgesetzes 1975 in seinen Sitzungen am 13. November 1974 und 4. Dezember 1974 erörtert. Den Gesetzentwurf selbst hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 26. Februar 1975 beraten und einstimmig beschlossen, dem Plenum seine Annahme zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert vorlegen.

II.

Der Ausschuß nahm von folgenden wesentlichen Punkten des Internationalen Energieprogramms Kenntnis:

1. Das Übereinkommen über das Programm ist am 18. November 1974 von 16 der 24 Mitgliedstaaten der OECD unterzeichnet worden, nämlich von allen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften bis auf Frankreich, von Japan, Kanada, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Es ist am selben Tag vorläufig in Kraft getreten. Den übrigen OECD-Ländern und den Europäischen Gemeinschaften steht es zum Beitritt offen. Von der Beitrittsmöglichkeit hat inzwischen Neuseeland Gebrauch gemacht. Mit Norwegen wurde ein Abkommen geschlossen, nach dem es hinsichtlich der Kapitel V und VIII des Übereinkommens die Rechte und Pflichten eines Teilnehmerstaates hat, im übrigen aber eine Sonderstellung einnimmt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nimmt als Beobachter teil.

Zur Durchführung des Programms ist die Internationale Energieagentur (IEA) gegründet worden. Die IEA ist eine selbständige organisatorische Einheit im Rahmen der OECD; ihr steht ein neu eingerichtetes Sekretariat zur Verfügung.

2. Ziele des Programms sind

- Aufbau eines Krisenmechanismus für den Fall von Versorgungsstörungen

- langfristige Zusammenarbeit im Energiebereich durch gemeinsame sowie durch abgestimmte nationale Programme
- Vorbereitung des Dialogs mit den Produzentenländern
- Errichtung eines internationalen Informationssystems über den Mineralölmarkt.

- 2.1 Der Krisenmechanismus zur Bewältigung von Versorgungsstörungen aufgrund gezielter Lieferkürzungen stellt einen Kernpunkt des Internationalen Energieprogramms dar. Jedes Land hat Notstandsreserven anzulegen, die zunächst auf 60 Tage festgelegt sind und später auf 90 Tage heraufgesetzt werden sollen.

Außerdem hat jedes Land ein Programm von Eventualmaßnahmen zur Drosselung der Olnachfrage bei Versorgungsstörungen bereitzuhalten. Im Krisenfall ist jeder Teilnehmerstaat verpflichtet, seinen Verbrauch zu drosseln und in bestimmtem Umfang auf seine Pflichtvorräte zurückzugreifen. Ist sein um die Nachfragedrosselung geminderter zulässiger Verbrauch höher als die ihm verbleibenden Importe, seine heimische Förderung und der von ihm einzusetzende Abbau der Notstandsreserven, hat er einen Olzuteilungsanspruch gegenüber den Teilnehmerstaaten, bei denen die heimische Förderung, die verbleibenden Importe und einzusetzenden Notstandsreserven höher liegen als der um die Nachfragedrosselung geminderte zulässige Verbrauch. Im Endergebnis zielt der Krisenmechanismus also darauf ab, im Krisenfall alles verfügbare Öl in ein gemeinsames Verteilungssystem einzubringen und zu gewährleisten, daß alle beteiligten Länder trotz Ausfall oder Minderung der Importe gleich lange versorgt werden.

Der Krisenmechanismus tritt automatisch in Kraft, wenn die Teilnehmerstaaten insgesamt oder ein einzelnes Mitglied eine Kürzung seiner durchschnittlichen täglichen Endverbrauchsrate um 7 Prozent erleidet oder begründeterweise zu erwarten hat, sofern nicht der Verwaltungsrat der Internationalen Energieagentur mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließt. Jedes Land hat dann die innerstaatlich notwendigen Maßnahmen in eigener Verantwortung auszuführen. Für die Bundesrepublik sind die erforderlichen Ermächtigungen für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch § 2 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3681) gegeben.

2.2 Die langfristige Zusammenarbeit zur Minderung der Mineralölabhängigkeit erstreckt sich auf

- rationelle Energieverwendung und Energieeinsparungen mit dem Ziel verminderter Ölimporte
- Entwicklung alternativer Energiequellen
- Forschung und Entwicklung im Energiebereich
- Urananreicherung.

Den Teilnehmerstaaten steht es frei, sich über die Abstimmung ihrer nationalen Programme hinaus an gemeinsamen Programmen und Projekten zu beteiligen. Allein aus der Teilnahme am Internationalen Energieprogramm ergibt sich noch keine Verpflichtung hierzu. Die Bundesregierung erklärte in den Beratungen, daß sie eventuelle Teilnahme von Fall zu Fall entscheiden werde.

3. Das Entscheidungsorgan der Agentur, der Verwaltungsrat, faßt Beschlüsse und gibt Empfehlungen ab, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind. Soweit für die zutreffenden Entscheidungen Stimmenmehrheit erforderlich ist, sind die Stimmen der einzelnen Teilnehmerstaaten gewichtet. Die Stimmengewichte setzen sich zusammen aus dem für alle Teilnehmerstaaten gleichen „Allgemeinen Stimmengewicht“ und dem „Stimmengewicht nach dem Ölverbrauch“. Nach dem Beitritt von Neuseeland beträgt die Summe der Stimmengewichte 151. Davon entfallen auf die USA 51, auf Japan 18 und auf die Bundesrepublik 11 Stimmengewichte. Alle übrigen Teilnehmerstaaten haben geringere Stimmengewichte.

4. Zum Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften stellt das Übereinkommen fest, daß es die weitere Durchführung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften nicht behindere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Übereinkommens wird auf die Regierungsvorlage Bezug genommen.

III.

1. In der Beratung des Gesetzentwurfs nahm der Ausschuß einen Bericht der Bundesregierung zur Tätigkeit der Agentur seit dem vorläufigen Inkrafttreten des Übereinkommens entgegen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

1.1 Der Krisenmechanismus ist schon jetzt einsatzfähig, wenn auch eine Reihe technischer Details erst in den nächsten Monaten abschließend geregelt werden kann. Ebenso sind die Vorarbeiten für die Inkraftsetzung eines umfassenden Informationssystems erfolgversprechend angelaufen.

1.2 Im Bereich der langfristigen Zusammenarbeit haben die Teilnehmerstaaten zunächst für das Jahr 1975 ein Sparziel beim Ölverbrauch festgelegt. Der Ölverbrauch soll danach im Jahre 1975 nicht über dem des Jahres 1973 liegen; die Öleinfuhren sollen um 6 Millionen Barrel pro Tag geringer sein, als vor der Krise für 1975 vorausgeschätzt wurde. Es ist vorgesehen, auch für die nächsten Jahre bestimmte Zielwerte auszuarbeiten. Ab April erfolgen länderweise Examen der nationalen Sparprogramme anhand hierfür festgelegter Kriterien.

1.3 Im Bereich von Forschung und Entwicklung wurden drei Programme zu den Problemen Abwärmenutzung, Wasserstoff-Technologie und Energiegewinnung aus Müll grundsätzlich beschlossen, die keine gemeinsame Finanzierung erfordern. Darüber hinaus laufen die Vorbereitungen für gemeinsame Forschungsprojekte in den Bereichen Kohletechnologie, Reaktorsicherheit und Beseitigung radioaktiver Abfälle. Auch im Bereich der Urananreicherung laufen die Arbeiten zufriedenstellend.

2. Der Ausschuß beschäftigte sich eingehend mit dem Problem der gemeinsamen Entwicklung zusätzlicher Energien in den Ländern der IEA. Sichtbare Schritte einer größeren Verbrauchersolidarität, vor allem gemeinsame Aktionen zur Absicherung des Risikos, daß umfangreiche zusätzliche Investitionen in relativ teure Energiequellen durch eine gezielte Rohölpreissenkung unrentabel werden, sind insbesondere von amerikanischer Seite zu einer der Vorbedingungen für die Einleitung des Dialogs mit den Produzentenländern erklärt worden. Der Ausschuß war sich einig, daß derartige Vereinbarungen im Interesse einer längerfristig größeren Unabhängigkeit vom Mineralöl, insbesondere vom Nahostöl, unumgänglich sind. Er wies jedoch zugleich auf die Gefahren, insbesondere eines zu hoch angesetzten Absicherungsniveaus, hin, die der Ausschuß vor allem in

- einer Fixierung des allgemeinen Energiepreisniveaus
- der Errichtung von marktordnungsähnlichen Instrumenten
- negativen Präjudizwirkungen für andere Rohstoffe und den Welthandel insgesamt

sah. Der Ausschuß machte zugleich deutlich, daß einer deutschen Zustimmung zu jeder Art von Absicherung, sei es in Form eines gemeinsamen „floor-price“ oder von Referenzpreisen, auch klare Vorteile für die deutsche Energieversorgung gegenüberstehen müssen. In diesem Zusammenhang nahm der Ausschuß mit Besorgnis von der Energiepolitik einzelner Nordseeanrainerländer Kenntnis.

Zusammenfassend unterstützte der Ausschuß die von der Bundesregierung in den bevorstehenden Verhandlungen verfolgten Hauptziele:

- Billigung des Prinzips der Absicherung eines gewichtigen Teils von Investition in alternative Energien. Erst nach genaueren Analysen der Wirkungen sollte jedoch eine konkrete Schwelle vereinbart werden, die in jedem Fall entscheidend niedriger als das gegenwärtige Preisniveau liegen müßte.
 - Es sollten neben einer — niedrigen — Preisuntergrenze spezifische Maßnahmen für die Absicherung einzelner Kooperationsprojekte vereinbart werden. Hierzu gehören über die finanziellen Maßnahmen hinaus auch einheitliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu den so erschlossenen Energien.
3. Der Ausschuß begrüßte, daß der Dialog mit den Produzentenländern eines der Hauptziele des Internationalen Energieprogramms darstellt. Er nahm Kenntnis vom Stand der Vorbereitungen und ersuchte die Bundesregierung, im besonderen die Ziele
- Abbau von Bedrohungen für die Weltwirtschaft
 - Schaffung von stabileren Versorgungsbedingungen
- nachhaltig zu verfolgen.
4. Der Ausschuß begrüßte ferner, daß auch nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Internationale Energieprogramm und die europäischen Verträge vereinbar sind. Der Ausschuß bat die Bundesregierung, auch weiterhin darauf zu achten, daß bei der gleichzeitigen Ausarbeitung einer gemeinsamen Energiepolitik in der Europäischen Gemeinschaft und kooperativer energiepolitischer Bemühungen in der Internationalen Energieagentur eine enge Zusammenarbeit in beiden Bereichen sichergestellt ist, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Der Ausschuß bedauerte, daß ein EG-Partnerland der Internationalen Energieagentur nicht beigetreten ist und auch einer Vollmitgliedschaft der Europäischen Gemeinschaften seine Zustimmung versagt hat. Der Ausschuß nahm jedoch mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die

EG-Kommission an den Arbeiten der IEA als Beobachter teilnimmt und daß vor allen Sitzungen der IEA Koordinierungssitzungen aller Gemeinschaftsländer stattfinden.

5. Der Ausschuß legte Wert darauf, daß bei den Arbeiten im nationalen und im europäischen Bereich eintretenden Gleichgewichtsverschiebungen in den Beziehungen zu den hauptsächlich Partnerländern und dem Entstehen neuer Abhängigkeiten besondere Aufmerksamkeit zugewandt wird.
6. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß das Übereinkommen nach seiner Unterzeichnung sprachlich überarbeitet worden ist. Wegen der Teilnahme Österreichs und der Schweiz wurde insbesondere in einigen Punkten eine Anpassung des deutschen Wortlauts an die Rechtsprache dieser Länder erforderlich. Die Bundesregierung hat den Ausschuß über die vorgenommenen Änderungen im einzelnen unterrichtet. Eine sachliche Änderung ist in keinem Fall erfolgt. Es ist vorgesehen, den deutschen und französischen Wortlaut des Übereinkommens in der sprachlich berichtigten Fassung zu veröffentlichen.

IV.

Im Lichte dieser Erwägungen beschloß der Ausschuß, dem Bundestag die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf zu empfehlen. Der Ausschuß sieht in dem Internationalen Energieprogramm eine wesentliche Ergänzung der nationalen Bemühungen wie auch der in der Europäischen Gemeinschaft verfolgten Energiepolitik. Er begrüßt, daß sich wesentliche Industrieländer solidarisch zusammengeschlossen haben, um gemeinsam Lösungen für die dringenden Probleme des Weltenergiemarktes zu finden. Der Ausschuß legt Wert darauf zu unterstreichen, daß auch künftig die Anstrengungen der Bundesregierung darauf gerichtet sein müssen, keinen Graben zwischen europäischer und internationaler Energiepolitik auftreten zu lassen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 11. April 1975

Dr. Narjes

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3027 — unverändert anzunehmen,
2. davon Kenntnis zu nehmen, daß der deutsche und französische Text des Übereinkommens in sprachlich berichtigter Fassung zu veröffentlichen ist.

Bonn, den 11. April 1975

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender und Berichterstatter